

Positionspapier

des Öko-Instituts, der Deutschen Umwelthilfe und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 2009 (BR-Drs. 281/09 [Beschluss]) zum Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU) – BR-Drs. 281/09

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 2009 (BR-Drs. 280/09 [Beschluss]) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 2009 (BR-Drs. 278/09 [Beschluss]) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

I. Einleitung

Nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches (UGB) haben sich die Bundesregierung und die Regierungsfractionen entschieden, Regelungen zum Wasser- und Naturschutzrecht sowie zum Strahlenschutzrecht aus den entsprechenden Büchern des UGB-Entwurfes sowie Regelungen aus dem Einführungsgesetz zum UGB als einzelne Gesetze auf den Weg zu bringen. Die Verabschiedung der vorgenannten Einzelgesetze ist zu begrüßen, um die neue Verfassungslage durch die Schaffung konsolidierter Bundesregelungen so auszufüllen, dass die Risiken einer Rechtszersplitterung bzw. Rechtsunsicherheiten durch abweichendes Länderrecht vermieden werden.

Am 15.5 hat der Bundesrat in seinen Stellungnahmen Änderungen zu den Entwürfen der Bundesregierung beschlossen. Darin enthalten sind Änderungsvorschläge, die darauf angelegt sind den bereits seit einigen Jahren stattfindenden Abbau von Umweltstandards fortzuführen bzw. die Ergebnisse der Föderalismusreform abzuschwächen. Es ist zu befürchten, dass nach dem Scheitern des UGB der zeitliche Druck bei der Verabschiedung der Einzelgesetze noch in dieser Legislaturperiode von den Ländern genutzt wird um die vorgenannten Ziele durchzusetzen.

Das Öko-Institut, die Deutsche Umwelthilfe und das Unabhängige Institut für Umweltfragen begründen in diesem Positionspapier warum die folgenden Änderungsvorschläge des Bundesrats strikt abzulehnen sind. Dies vor allem im Hinblick auf eine transparente und vollzugsfreundliche Ausgestaltung des Umweltrechts sowie der Beibehaltung des derzeitigen Schutz- und Anforderungsniveaus des Umweltrechts. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 15.05.2009. Unsere darüber hinausgehenden Vorschläge für eine progressivere Ausgestaltung der genannten Gesetze vom 17.03.2009 bleiben hiervon unberührt und haben vollumfänglich weiterhin Bestand (download unter: www.umweltgesetzbuch.org).

I. Position zur Stellungnahme des Bundesrates zum Umweltrechtsbereinigungsgesetz (BR.Drs 281/09 [Beschluss])

1. Änderungsvorschläge zum UVP-Gesetz

- Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu -, (§ 9 Absatz 1 Satz 3, 4 und 5 - neu - UVPG)
– BR-Drs. 281/1/09 Nr. 1

Der Vorschlag des Bundesrats zielt darauf ab, die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung in das Ermessen der Behörde zu stellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist seit 1990 in der Bundesrepublik Deutschland bereits durch zahlreiche Beschleunigungsgesetze sukzessive zurückgebaut worden. Zuletzt wurde im Immissionsschutzrecht durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 2007 der obligatorische Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in das Ermessen der Behörde gestellt. Nunmehr den Erörterungstermin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von allen UVP-pflichtigen Vorhaben fakultativ zu machen, hieße den Anwendungsbereich der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Praxis noch weiter einzuschränken. Dies lässt die wichtigen Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Kontrolle der Verwaltung, Informationsbeschaffung für die Verwaltung und die Bürger, Erhöhung der Effektivität der Verwaltung, Rechtsschutzfunktion, Schaffung von Akzeptanz, Verwirklichung von Demokratie, Ausgleich der konfligierenden Interessen) völlig außer Acht. Anstatt den bestehenden Trend fortzusetzen, wäre es vielmehr angezeigt, die Entwicklung umzukehren und bspw. in § 10 Absatz 6 BImSchG die Durchführung eines Erörterungstermins in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wieder zwingend vorzuschreiben. Der Änderungsantrag ist deshalb in jedem Falle abzulehnen.

- Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16 Absatz 1 UVPG) – BR-Drs. 281/1/09 Nr. 3

Der Antrag zielt darauf ab, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Raumordnungsverfahren in das Ermessen der Behörde zu stellen.

Eine Umweltprüfung innerhalb von Raumordnungsverfahren ist u.E. sinnvoll und notwendig. Die planerischen Feststellungen als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens haben erheblichen Einfluss in nachgelagerten

Genehmigungsverfahren. Es ist daher angezeigt frühzeitig sicherzustellen, dass den tangierten Umweltbelangen durch ein strukturiertes Verfahren die notwendige Aufmerksamkeit zukommt. Zudem sind raumbedeutsamen Umweltbelange ohnehin im Raumordnungsverfahren zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, so dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung in der Regel nur mit relativ geringem Mehraufwand verbunden ist.

- Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d, Anlage 1 Nummer 13.13 Spalte „Vorhaben“ UVPG) – BR-Drs. 281/1/09 Nr. 12

Der Antrag zielt darauf ab, „bestimmte kleinere Ausbaumaßnahmen“ vom Erfordernis der "allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls" frei zu stellen. Es ist allerdings nicht einsehbar, warum eine generelle Freistellung allgemein definierter Vorhaben erforderlich ist. Es sollte der Vorprüfung des Einzelfalls vorbehalten bleiben, zu bewerten, ob mit einem konkreten Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten. Gegenüber der bestehenden Rechtslage wäre mit der vorgeschlagenen Änderung ein weiterer Standardabbau verbunden. Der Antrag ist daher abzulehnen.

2. Bundes-Immissionsschutzgesetz/Öffentlichkeitsbeteiligung

- Zu Artikel 2 Nummer 1 – neu – bis 8 - neu, (hier § 6 Abs. 3 - neu - BImSchG) - BR-Drs. 281/1/09 Nr. 2

In einem neu anzufügenden Abs. 3 schlägt der Bundesrat vor, die bislang in Nr. 3.5.4 der TA Luft enthaltenen Vorgaben für Verbesserungsmaßnahmen an Anlagen in Belastungsgebieten nunmehr im Rahmen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen in § 6 BImSchG zu regeln. Ziel des Vorschlags ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten von bestehenden Betrieben in Gebieten, in den bereits die Immissionswerte überschritten sind, zu sichern.

Hierbei handelt es sich nicht um eine einfache Kodifizierung von bestehendem Recht im Bundes-Immissionsschutzgesetz – wie es der Bundesrat glauben machen will -, sondern um die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu Lasten der Gesundheit der Bevölkerung in den Belastungsgebieten. Der Änderungsvorschlag ist deshalb abzulehnen. Nach der IVU-Richtlinie und nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt in Deutschland und der EU bislang die uneingeschränkte Regel, dass bei der Genehmigung von Neuanlagen und bei Änderungsgenehmigungen für bestehende Anlagen der Schutz der Nachbarschaft insbesondere vor Gesundheitsbeeinträchtigungen sicher zu stellen ist. Diese Schutzpflicht wird durch die Einhaltung von Immissionswerten für bestimmte Luftschadstoffe konkretisiert. Die Regelung in Nr. 3.5.4 der TA-Luft erlaubt hingegen nur in Ausnahmefällen eine zusätzliche Schadstoffbelastung, die durch eine Betriebserweiterung verursacht wird, wenn die Einhaltung der Immissionswerte nur sukzessive eingehalten werden kann. Durch die Festschreibung einer solchen Ausnahmeregelung zu Gunsten von emittierenden Betrieben in § 6 BImSchG auf dem gleichen Rang wie der Pflicht die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen wird letztere relativiert; die Ausnahme zur Regel. Dies verstößt gegen die IVU-Richtlinie.

- Zu Artikel 2 Nummer 1 – neu – bis 8 - neu (hier § 8 Satz 1, § 8a Absatz 1 erster Halbsatz, § 9 Absatz 1 BImSchG) – BR-Drs. 281/1/09 Nr. 3

Der Bundesrat schlägt vor, es künftig nicht mehr ins Ermessen der Genehmigungsbehörde zu stellen, ob sie eine beantragte Teilgenehmigung, die Zulassung des vorzeitigen Beginns und einen Vorbescheid erlässt, sondern will dies als „Soll“-Vorschrift ausgestalten. Zur Begründung führt er an, dass die Interessen des Antragstellers im Vordergrund stehen müssten. Der Antragsteller müsste ohnehin die Kosten tragen, so dass eventuell entstehende Kosten der Genehmigungsbehörde ausgeglichen würden.

Diese Änderungen sind abzulehnen. Der derzeitige § 8a BImSchG (Zulassung des vorzeitigen Beginns) wurde zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung mit Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften vom 9.10.1996 eingeführt. Einen dringenden Handlungsbedarf für die erneute Änderung wird in der Begründung des Bundesrats nicht gegeben. Zugleich sind Fragen der Bindungswirkung und Rechtsschutzmöglichkeiten der Teilgenehmigung umstritten. Der Bundesrat verkennt, dass auch die Behörde ein Interesse an einer verfahrensökonomisch sinnvollen Stufung und Konzentration von Teilgenehmigungen hat. Vor diesem Hintergrund ist die Einschränkung der Genehmigungsbehörde – aufgrund einer Soll-Vorschrift - nur noch in atypischen Fallkonstellationen einen Antrag ablehnen zu können – nicht sachdienlich.

II. Position zur Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Entwurf für ein Bundesnaturschutzgesetz ist im März diesen Jahres in erster Lesung im Bundestag und nunmehr parallel Mitte Mai im Bundesrat beraten worden. Er enthält zwar an einigen Stellen positive Ansätze, bleibt aber in vielen Punkten weit hinter dem zurück, was zur Gewährleistung eines progressiven Schutzes von Natur und Biodiversität erforderlich gewesen wäre.¹ Besorgniserregend sind zudem einzelne Punkte des Beschlusses des Bundesrates vom 15.05.2009.² Sollten diese Punkte im weiteren Lauf des Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden, würde dies zu einer erheblichen Verschlechterung des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen.

Nachfolgend werden diese Punkte des Beschlusses des Bundesrates benannt.

1. Vertragsnaturschutz

Ziffer 2 des Beschlusses räumt dem Vertragsnaturschutz eine vorrangige Stellung ein (Änderung von § 3 Abs. 3). Einen solcher Vorrang ist abzulehnen.

Vertragliche Vereinbarungen haben keine mit hoheitlichen Maßnahmen vergleichbare Drittschutzwirkung; ihre Festlegungen bleiben weitgehend der Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner überlassen; ob und welche Kontrollmechanismen vereinbart werden, ist offen. Des Weiteren spricht auch der verwaltungsmäßige Aufwand gegen einen Vorrang des Vertragsnaturschutzes.

2. Eingriffsregelung

Ziffer 11 des Beschlusses intendiert eine Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz innerhalb der Realkompensation (Änderung von § 13). Ziffer 15 ermöglicht einen erleichterten Einstieg in die Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 Satz 2 –neu). Beide Forderungen halten wir für gefährlich und inakzeptabel.

Ihre Umsetzung hätte zur Folge, dass eine gleichartige Kompensation verloren ginge und nur noch eine gleichwertige Kompensation stattfinden müsste. Damit gingen wichtige Lebensräume verloren. Der noch weitergehende erleichterte Einstieg in die Ersatzzahlung würde darüber hinaus der naturschutzrechtlichen Abwägung eine noch schwächere Bedeutung in der Praxis zukommen lassen als zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Er hätte zur Folge, dass man bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen nie zur Unzulässigkeit eines Eingriffs geschweige denn zu einer Reduzierung des

¹ Vgl. hierzu die in der Einleitung angesprochene gemeinsame Stellungnahme des Öko-Instituts, der Deutschen Umwelthilfe und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen vom 17.03.2009 zu BT-Drs. 16/12274, zu finden auf unserer Website www.umweltgesetzbuch.org.

² Nachfolgend zitierte Ziffern sind solche des Bundesratsbeschlusses vom 15.05.2009, Drs. 278/09. Nachfolgend zitierte §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Gesetzentwurfes.

Verbrauchs ökologisch wertvoller Flächen käme. Hinzu kommt, dass schon heute Probleme bestehen, nur auf Grund von Ersatzzahlungen ökologisch wertvolle Flächen zu sichern. Nach Landesrecht können diese Geldbeträge auch für viele andere Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z.B. für Fortbildungsmaßnahmen, verwendet werden. Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die geleisteten Zahlungen für andere, zwingende Staatsaufgaben verwendet werden. Damit würde nicht nur der naturschutzfachlich notwendige Flächenschutz in Frage gestellt, sondern auch das tragende Prinzip der Eingriffsregelung. Die Verantwortung für eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft würde nicht mehr der Verursacher selbst, sondern der Staat tragen. Eine solche „Flexibilisierung“ der Eingriffsregelung darf es aus unserer Sicht nicht geben.

3. FFH-Verträglichkeit

Ziffer 33 des Beschlusses erleichtert die Zulässigkeit von Projekten hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (§ 34 Abs. 2 Satz 2 – neu).

Eine Erleichterung der Zulässigkeitskriterien lehnen wir ab, da sie die strengen Vorgaben für Natura 2000-Gebiete unterlaufen würde. Kompensationsmaßnahmen, die etwa im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzt werden, dienen in erster Linie dem Ausgleich der Flächeninanspruchnahme für den vorgenommenen Eingriff. Die Zulässigkeit eines Projektes, das grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen würde, unterliegt demgegenüber sehr viel strengeren Kriterien. Ein Projekt darf danach nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Diese strenge Prüfung trägt dem hohen Schutzgut Rechnung und muss ungeachtet anderer Maßnahmen uneingeschränkt bestehen bleiben.

4. Artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung

Ziffer 46 des Beschlusses erweitert die Möglichkeiten, Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten zuzulassen (Änderung von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1). Ausnahmen sind zukünftig auch dann möglich, wenn fischereiliche Schäden abgewendet werden sollen. Als Beispiel wird der „Kormoraneinfall“ genannt, für dessen Bekämpfung die bestehenden Ausnahmetatbestände nicht ausreichen.

Der Vorschlag für eine Erweiterung der Ausnahmeregelung ist abzulehnen. Jede Schädigung der tatsächlichen Grundlagen der Fischerei, würde ausreichen, um Jagd auf geschützte Arten wie den Kormoran zu machen. Was den Kormoran betrifft, gibt es keine gesicherten Erkenntnisse darüber, inwieweit dieser Vogel für eine Dezimierung der Fischbestände verantwortlich ist. Auch würden andere, mildere Maßnahmen, wie etwa ein Schutz der Fangnetze, nicht gebührend berücksichtigt. Ferner bliebe eine solche Ausnahmeregelung nicht auf den Kormoran beschränkt, sondern ließe sich auf beliebig viele Fälle ausdehnen.

III. Position zur Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetz zur Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes

Die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 15.5.2009 vorgelegten Änderungsvorschläge sind mehrheitlich nicht geeignet, den Zielen eines integrierten Gewässerschutzes zu entsprechen und daher abzulehnen. An vielen Stellen in den Begründungen der Bundesratsvorlage wird moniert, dass eine Ausweitung der Umweltstandards nicht gewünscht ist. So werden Regelungen mit der Begründung gestrichen, dass diese „über das hinausgehen, was bisher im WHG bestimmt war“, (z.B. z.B. § 18, § 25, § 32, § 35, § 48, § 60.). Es liegt die Vermutung nahe, dass das Argument der Erhöhung der Umweltstandards missbräuchlich eingesetzt wird, um im Gegenteil Standards im Zuge der Novellierung des WHG abzubauen.

Im Einzelnen:

- Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2 Nummer 2
§ 13 Abs. 2 Nummer 2, Buchstabe d
§ 48 Abs. 1 Satz 1 und abs. 2 Satz 1
§ 49 Abs. 1 Satz 2 (WHG)

Der bislang vorgeschlagene Terminus „nachteilig“ soll jeweils gemäß Bundesrat durch „schädlich“ ersetzt werden. Dies ist abzulehnen, da schädliche Änderungen wesentlich unbestimmter sind, als nachteilige Änderungen. Schädliche Änderungen würden weitere Konkretisierungen erfordern. Das Wort nachteilig ist hingegen klar und rechtlich eindeutiger formuliert und auch in § 48 WHG-E erwähnt.

- Zu Artikel 1 § 25, S. 2 u. 3:

Gemäß Bundesrat sollen die Sätze 2 und 3 gestrichen werden, um die Regelungen des Gemeingebrauchs vollständig den Ländern zu überlassen. Dies ist abzulehnen. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Handhabung (dies legt bereits das Wort „Gemeingebrauch“ nahe), sollte die ursprüngliche Regelung beibehalten werden. Zudem erfordern gerade hier unterschiedliche Landesregelungen erhöhten Bürokratieaufwand. Und den möchte man auch im weiteren Entwurf so gering wie möglich halten, siehe dazu auch Artikel 1, § 38, S. 22; § 60, S. 36, § 58, S. 35.

- Zu Artikel 1 § 26, Abs. 1 bis 3:

Mit der Löschung des § 26 Abs. 1 Satz 2 geht der Eigentümer- und Anliegergebrauch zu weit. Er muss dahingehend konkretisiert werden, dass er über den normalen Gemeingebrauch nicht hinausgeht. Der Vorteile der Lage des Grundstücks an einem Gewässer bringt auch eine größere Verantwortung im Umgang mit diesem mit sich. Es muss daher bei gemeinverträglichen Benutzungen bleiben. Dies wäre dann auch konsequent zu § 25 Satz 2 WHG-E.

Vorschlag:

„Der Eigentümer- und Anliegergebrauch umfasst das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer

1. für das schadloße Einleiten von Niederschlagswasser;
2. das Einbringen von Stoffen für Zwecke der Fischerei soweit, Absatz 1 Satz 1 dem nicht entgeht.“

- Artikel 1 § 32, Abs. 1 Satz 3

Der bisherige Regierungsentwurf hat Schlämme nicht mehr privilegiert, da sie durchaus toxikologisch belastet sein können, wenn sie z. B. aus Fahrrinnen oder Betriebsgeländen stammen. An der ursprünglichen Regelung ist daher festzuhalten.

- Zu Artikel 1 (§ 35 WHG) - BR-Drs. 280/3/09 Nr. 28

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf will der Bundesrat die Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Wasserkraftnutzung nun nicht mehr berücksichtigen. Dies wird zum wiederholten Male nur mit dem Argument gestützt, dass die vorgeschlagene Regelung über die bislang bestehenden nationalen Regelungen und über die Anforderungen des europäischen Rechts hinaus ginge und dem Grundsatz der 1:1 Umsetzung von EU-Richtlinien widerspräche. Die bisherige Regelung des Regierungsentwurfes nimmt bestehende Problemlagen in den Blick und trägt somit dem Handlungsdruck in der Gesellschaft - wenn auch nur moderat - Rechnung. Dies seitens des Bundesrates mit formalen Argumenten einer 1:1 Doktrin abzulehnen, ist daher sachfremd.

- Zu Artikel 1 (§ 38 WHG) - BR-Drs. 280/3/09 Nr. 31

Der Vorschlag des Bundesrates ist inkonsequent und daher abzulehnen. Wenn man den Ländern die Festlegung eines Gewässerrandstreifens überlassen will, ist es zwingend erforderlich, das „Ob“ der Einrichtung eines solchen Streifens nicht ins Ermessen zu setzen. Durch den derzeitigen Vorschlag wird der Eindruck erweckt, man wolle den Gewässerrandstreifen, dessen Breite aus naturschutzfachlichen Gründen deutlich über 5 Meter liegen sollte, ganz streichen. Denn nunmehr sollen die zuständigen Behörden Gewässerrandstreifen festsetzen können, sie müssen es aber nicht. Das dies in keiner Weise dem Gewässerschutz dienlich ist, bedarf es hier keiner weiteren Erklärungen.

Wenn den Ländern selbst überlassen werden soll, wie breit ein Gewässerrandstreifen sein soll, dann ist zwingend § 38 Abs. 1 neu zu fassen.

Vorschlag:

„(1) Für Gewässer oder Gewässerabschnitte sind durch die zuständigen Behörden zwingend Gewässerrandstreifen festzusetzen. Kriterien der Breite sind dabei die Sicherung des Wasserabflusses, die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47, insbesondere die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und die Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen“

- Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG) - BR-Drs. 280/3/09 Nr. 37

In § 48 Abs. 1 sollen die Sätze 2 und 3 mit der Argumentation gestrichen werden, dass alleinig Satz 1 die notwendige Begründung beinhaltet. Dies ist falsch. Denn es fehlt an der Definition der „nachteiligen Veränderungen“. Ist es nun jede Verschlechterung oder nur die Verschlechterung im Sinne des Gesamtzustandes des Grundwassers? Hier würde es helfen, den bisherigen § 48 Abs. 1 Satz 3 beizubehalten. Dort wird bisher auf die Rechtsverordnung hingewiesen, die Geringfügigkeitsschwellenwerte und Messorte festlegt.